

BMIMI - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmimi.gv.at

Mag. Ute Pipp
Sachbearbeiterin

ute.pipp@bmimi.gv.at
+43 1 71162 652618
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.740.431

Wien, 23. Oktober 2026

UVP-Feststellungsverfahren "Zweigleisiger Ausbau, Wagna - Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß", km 247,866 bis km 260,047;

ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj)

Antrag auf Feststellung gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000

Bescheid

Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur entscheidet über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, vom 01.09.2026, gerichtet auf Feststellung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj)“, wie folgt:

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass das Gesamtvorhaben „Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), km 247,866 bis km 260,047“ samt Niveaufreimachung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen sowie der damit in räumlicher und sachlicher Verbindung stehenden straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen an der L672 Retzneistraße, B69 Südsteirischen Grenz Straße und der L675 Spielfeldstraße den Tatbestand **§ 23b Abs 1 Z 1** erfüllt und eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur **durchzuführen ist**.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner, Rechtsanwälte GmbH, vom 01.09.2026,
- Übersichtslageplan der ÖBB-Infrastruktur AG, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß, 2-gleisiger Ausbau, km 247,866 bis km 260,047; ON 02 (Beilage ./1),
- Bericht der ÖBB-Infrastruktur AG, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß, 2-gleisiger Ausbau, km 247,866 bis km 260,047; ON 01 (Beilage ./2).

Rechtsgrundlage

§§ 24 Abs 2, Abs 5 iVm § 23b Abs 1 Z 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF.

Begründung

1. Sachverhalt

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner, Schottenring 12, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 01.09.2026 den Antrag gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend des Gesamtvorhabens „*Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Spielfeld-Straß*“ samt Niveaufreimachung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen sowie der damit in räumlicher und sachlicher Verbindung stehenden straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen an der *L672 Retzneistraße*, *B69 Südsteirischen Grenz Straße* und der *L675 Spielfeldstraße* gestellt.

2. Verfahrensgang

Die ÖBB-Infrastruktur AG beantragte mit Schreiben vom 07.01.2025, ho eingelangt am 16.01.2025, die Durchführung eines UVP-Vorverfahrens gemäß §§ 24 Abs 7 iVm 4 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Wagna – Spielfeld-Straß, Zweigleisiger Ausbau, km 247,866 bis km 260,047“ der ÖBB- Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß – (Sentilj).

Mit Schreiben des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 28.01.2025, GZ 2025-0.064.294, erfolgte die Mitteilung über die Einleitung des Vorverfahrens gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G 2000 idgF an die mitwirkenden Behörden und wurden die im UVP-Vorverfahren behördlich bestellten nichtamtlichen Sachverständigen sowie beigezogene Amtssachverständige mit der Prüfung befasst, ob das Vorhaben oder das von der Antragstellerin vorgelegte Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung offensichtliche Mängel aufweist, die Angaben zum Untersuchungsrahmen hinsichtlich der Gliederung in prioritär und nicht prioritär und die Untersuchungsinhalte ausreichend dargelegt und definiert wurden und welche zusätzlichen Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung voraussichtlich erforderlich sein werden.

Mit Schreiben des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 30.04.2025, GZ. 2025-0.338.118, wurde das UVP-Vorverfahren mit Stellungnahme der Behörde samt Übermittlung der durch die behördlich bestellte UVP-Koordination *Kordina und Riedmann ZT GesmbH* erstellte gutachterliche Auseinandersetzung zum UVE-Konzept vom 25.04.2025

beendet. In der Stellungnahme des UVP-Vorverfahrens stellte die Behörde fest, dass für das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren durchzuführen sein wird.

Nunmehr stellte die ÖBB-Infrastruktur AG den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für das Gesamtvorhaben „Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß“ und begründet dies damit, dass nach Abschluss des UVP-Vorverfahrens im Zuge weitergehender Projektplanungen aus sowohl technischer wie auch betrieblicher Hinsicht zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens „Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß“ unmittelbar erforderlich sind.

Mit Schreiben der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 5 iVm Abs 2 UVP-G 2000 vom 18.09.2026, GZ. 2026-0.740.431-2-A erfolgte die Verfahrenseinleitung und Übermittlung der Unterlagen mit der Möglichkeit zur Äußerung mittels schriftlicher Stellungnahme bis zum 08.10.2026 zu den von der Projektwerberein eingereichten Unterlagen.

3. Eingelangte Stellungnahmen zum Feststellungsverfahren

3.1. Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, vom 25.09.2026

„Mit Schreiben vom 18.09.2026 wurde die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als außerhalb eines UVP-Verfahrens zuständige Wasserrechtsbehörde über den Feststellungsantrag der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß“ informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Nach Durchsicht der Unterlagen darf mitgeteilt werden, dass die Rechtsauffassung der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin vollinhaltlich geteilt wird; über das gegenständliche Vorhaben einschließlich der straßenbaulichen Maßnahmen ist jedenfalls eine UVP durchzuführen.

Angemerkt darf lediglich werden, dass die Systemgrenze der straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Ortsumfahrung Ehrenhausen ungewöhnlich weit gefasst erscheint, zumal dieser Projektbestandteil als Straßenbauvorhaben an sich gemäß Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G bereits zumindest einem Feststellungsverfahren zu unterziehen wäre.“

3.2. Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, BMWKMS – ARCHÄO (BDA – Abteilung für Archäologie), vom 02.10.2026

„Das Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde dankt für die Übermittlung der Unterlagen bezüglich der Feststellung der UVP-Pflicht für o. a. Verfahren und teilt dazu Folgendes mit:

Nach einer ersten Überprüfung ist festzuhalten, dass innerhalb des Projektgebietes in jedem Fall archäologische Denkmale und Baudenkmale vorhanden sind, zudem weist jegliches lineare Großbauprojekt ein erhöhtes Risiko auf, dass auch bislang unbekannte archäologische Strukturen von den bauimmanenten Bodeneingriffen betroffen sein könnten. Um den adäquaten Umgang mit dem Schutzgut „Kulturgüter“ zu gewährleisten, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus ha. Sicht nachdrücklich zu befürworten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand geht das Bundesdenkmalamt davon aus, dass im Verfahren durch die Projektwerberin eine umfangreiche Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt wird, in der auch dieser in die materienrechtliche Zuständigkeit des Bundesdenkmalamtes fallende

Fachbereich hinsichtlich der Datenerhebung, der Wirkungsanalyse und der Maßnahmenplanung in ausreichender und qualitativ hochwertiger Form enthalten ist.“

3.3. Stellungnahme des Amts der Steiermärkischen Landesregierung, Umweltschutz, vom 08.10.2026

*„Seitens der Umweltschutz des Landes Steiermark darf ausgeführt werden, dass die Rechtsansicht der Antragstellerin, vertreten durch die fwp-Rechtsanwälte, Dr. Hecht, worin die Beurteilung der Straßenbaumaßnahmen durch den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur im Rahmen des Gesamtvorhabens beantragt wird, grundsätzlich geteilt wird. Als Bestandteil eines Projektes, das ex lege von hohem öffentlichen Interesse ist, ergibt sich sohin auch aus unserer Sicht eine Zuständigkeit des Herrn Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.
und sohin die nötigen straßenbaulichen Maßnahmen“*

4. Feststellungen und Beweiswürdigung

4.1. Die Strecke „Graz Hbf – Staatsgrenze n. Spielfeld-Straß“ ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-T) und liegt am Baltisch – Adriatischen Kernnetzkorridor und dem Güterverkehrskorridor RFC 5 und RFC 10. In den vergangenen Jahren wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes mehrfach einer Überarbeitung unterzogen und trat zuletzt die VERORDNUNG (EU) 2024/1679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V) in Kraft.

In Entsprechung der vorgennannten Verordnung liegt die Strecke „Graz Hbf – Staatsgrenze n. Spielfeld-Straß“ auf den Korridoren:

- Korridor Ostsee – Adriatisches Meer (Schienenpersonen und Schienengüterverkehr)
- Korridor Westlicher Balkan – östliches Mittelmeer (Schienenpersonen und Schienengüterverkehr)

Die Strecke „Graz Hbf – Staatsgrenze n. Spielfeld-Straß“ entspricht damit im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EuGH und VwGH einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke.

4.2. Der verfahrensgegenständliche Streckenabschnitt „Zweiggleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), km 247,866 bis km 260,047“ ist Teil der mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989 über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 675/1989, erlassenen Hochleistungsstrecke „8. Mürzzuschlag-Bruck an der Mur-Graz (einschließlich Güterterminal) - Staatsgrenze bei Spielfeld-Straß“.

4.3. Vom Vorhaben sind die Stadtgemeinde Leibnitz, Marktgemeinde Wagna, Marktgemeinde Ehrenhausen und die Marktgemeinde Straß in der Steiermark (alle im Bezirk Leibnitz) als Standortgemeinden betroffen. Anrainergemeinden in der Republik Österreich sind die Gemeinde Gabersdorf und die Marktgemeinde Gamlitz (beide im Bezirk Leibnitz) sowie

angrenzend an das Vorhaben im Nachbarstaat der Republik Slowenien die Gemeinde Občina Šentilj.

Diese Feststellung gründet sich auf das Antragschreiben und den Bericht der ÖBB-Infrastruktur AG, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß, 2-gleisiger Ausbau, km 247,866 bis km 260,047“, ON 01 (Beilage ./2) und wird die Feststellung überdies auf das im UVP-Vorverfahren unter GZ. 2025-0.338.118 vorgelegte UVE-Konzept gestützt.

4.4. Zweck des Vorhabens ist der zweigleisige Ausbau der derzeit eingleisigen *ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj)* im Streckenteil *Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj)*, km 247,866 bis km 260,047.

4.5. Die Primärziele des Vorhabens liegen in der Erhöhung der Streckenkapazität, der Gewährleistung eines stabilen und qualitativ hochwertigen Schienenpersonen und Schienengüterverkehrs durch die Umsetzung eines integrierten Taktfahrplans mit dem Knoten Graz. Mit den Primärzielen ist untrennbar – zur Steigerung der Verkehrssicherheit – die Auflassung sämtlicher niveaugleicher Eisenbahnkreuzungen sowie der damit in räumlicher und sachlicher Verbindung stehenden straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen an der *L672 Retzneistraße*, *B69 Südsteirischen Grenz Straße* und der *L675 Spielfeldstraße* verbunden.

Diese Feststellung gründet sich auf die im Verfahren unbeanstandet gebliebenen Angaben im Bericht ON 1 (Beilage ./2) sowie auf Anhang II der VERORDNUNG (EU) 2024/1679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, in welcher „Graz“ als Knoten des Transeuropäischen Verkehrsnetzes ausgewiesen ist.

4.6. Das Vorhaben umfasst weiters folgende Ziele:

- Modernisierung der Verkehrsstellen einschließlich Attraktivierung der Kundeninfrastruktur,
- Schaffung von Einrichtungen und Anlagen für Personen mit eingeschränkter Mobilität zur Verwirklichung der Barrierefreiheit,
- Fahrzeitverkürzungen (45 Minuten Kantenfahrzeit Graz – Maribor [einzelne Züge] – Durchbindung von Trassen bis Maribor),
- Optimierung und Rationalisierung des Betriebsablaufes (Fernbedienbetrieb) und der Streckenerhaltung sowie
- Stärkung des Güterverkehrs zur Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene

Diese Feststellung gründet sich auf die im Verfahren unbeanstandet gebliebenen Angaben im Bericht ON 1 (Beilage ./2).

4.7. Das Vorhaben umfasst nachfolgende projektintegrale Baumaßnahmen:

- Herstellung eines im Regelfall zweigleisigen Querschnittes als Ersatz der bisher eingleisigen Streckenteile,

- der Unterbau berücksichtigt die Erfordernisse aus dem Oberbau für die Erhöhung der Ausbaugeschwindigkeit bis Retznei auf 160 km/h und danach auf 120 km/h,
- Auslegung des Unterbaus auf einen Regelgleisachsabstands vom 4,05 m gemäß den Vorgaben für Geschwindigkeiten ≤ 160 km/h mit Berücksichtigung zusätzlicher Aufweitungen in Bögen,
- Anpassung des Südkopfs am Bahnhof Leibnitz durch zusätzliche Weichenverbindung,
- Umbau des Bahnhof Retznei in eine Überleitstelle,
- Neue Anbindung der Anschlussbahn Zementwerk Retznei in der Steiermark der *Holcim (Österreich) GmbH* (vormals Zementfabrik Lafarge),
- Neuerrichtung einer barrierefreien Haltestelle in Ehrenhausen,
- Auflassung (Niveaufreimachung) sämtlicher Eisenbahnkreuzungen zwischen Leibnitz und Spielfeld,
- Neuerrichtung des Dispositionsbahnhofs als Teil des Bahnhofs Spielfeld-Straß nördlich des Bestandsbahnhofs mit Manipulationsgleisen,
- Herstellung der Barrierefreiheit in Bahnhof Spielfeld-Straß mit Inselbahnsteig und Randbahnsteig,
- Errichtung einer neuen Systemtrennstelle zum System der Slowenischen Staatsbahnen an der Staatsgrenze sowie
- Erneuerung bzw Umbau der bestehenden Eisenbahnbrücken.

4.8. Die Umsetzung des Vorhabens liegt weiters in folgenden schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhang 2 UVP-G 2000 und sind diese direkt von der Realisierung des Vorhabens betroffen:

- Europaschutzgebiet Nr 15 „*Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach*“ durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 2005 über die Erklärung des Gebietes „*Steiermärkische Grenzmur mit Gamlitzbach*“ (AT213000) zum Europaschutzgebiet Nr. 15, StF: LGBl Nr 75/2005 idGF LGBl Nr 104/2024;
- Europaschutzgebiet Nr 16 „*Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach*“ durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. März 2007 über die Erklärung des Gebietes „*Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach*“ (AT2225000) zum Europaschutzgebiet Nr. 16, StF: LGBl Nr 19/2007 idGF LGBl Nr 75/2021 sowie das damit kongruente Naturschutzgebiet Nr 7c „*Aulandschaft entlang der Laßnitz und der Sulm in den Gemeinden Wagna und Retznei*“ durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 10. April 1995 über die Erklärung der Aulandschaft entlang der Sulm im Bereich der Gemeinden Wagna und Retznei zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet), StF: GZ S. 215/1995; sowie
- Landschaftsschutzgebiet Nr 35 „*Südweststeirisches Weinland*“ durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 2001 über die Erklärung von Gebieten des südweststeirischen Weinlandes zum Landschaftsschutzgebiet, StF: LGBl Nr 12/2001, das zugleich dem „*Naturpark Steiermark*“ durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. März 2001, mit der Bereich der Süd- und Weststeiermark im Bezirk Leibnitz das Prädikat „*Naturpark*“ erhält, StF: LGBl Nr 21/2001 idF LGBl Nr 137/2024, entspricht.

Darüber hinaus soll das Vorhaben in unmittelbarem Nahebereich des schutzwürdigen Gebiets der Kategorie A des Anhang 2 UVP-G 2000

- Landschaftsschutzgebiet Nr 34 „*Murauen im Leibnitzer Feld*“, Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Erklärung von Gebieten des Leibnitzer Feldes zum Landschaftsschutzgebiet Nr 34, StF: LGBl Nr 15/2011 sowie

des schutzwürdigen Gebiets der Kategorie C des Anhang 2 UVP-G 2000

- „*Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (Grundwasser)*“, Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018), StF: LGBl Nr 24/2018 idGF LGBl Nr 47/2026, umgesetzt werden.

4.9. Das Eisenbahnbauvorhaben liegt als Vorhaben der Energiewende gemäß § 24f Abs 4 iVm § 2 Abs 7 UVP-G ex lege in hohem öffentlichen Interesse.

Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Zuständigkeit und Antragslegitimation

Gemäß § 24 Abs 5 iVm Abs 2 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Nach der Rechtsprechung des VwGH vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024 sowie jüngst VwGH vom 02.09.206, Ro 2025/03/0022 ist auch für den dritten Abschnitt des UVP-G 2000 „*der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 maßgeblich und daher sind auch jene Maßnahmen, die mit den unmittelbar an der Hochleistungsstrecke durchzuführenden Maßnahmen in einem zwingenden funktionellen Zusammenhang stehen*“ Bestandteil des Vorhabens. Vom zuständigen Bundesminister ist daher eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen vorzunehmen.

Die Strecke „*Graz Hbf – Staatsgrenze n. Spielfeld-Straß*“ ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes der VERORDNUNG (EU) 2024/1679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 und liegt in den Korridoren:

- Korridor Ostsee – Adriatisches Meer (Schienenpersonen und Schienengüterverkehr)
- Korridor Westlicher Balkan – östliches Mittelmeer (Schienenpersonen und Schienengüterverkehr).

Sie ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EuGH und VwGH einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989 über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 675/1989, 8. Mürrzuschlag-Bruck an der Mur-Graz (einschließlich Güterterminal) - Staatsgrenze bei Spielfeld-Straß wurde die Eisenbahnstrecke an welcher der verfahrensgegenständliche Streckenabschnitt „Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), km 247,866 bis km 260,047“ situiert ist, zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Die sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ist somit gegeben. Die örtliche Zuständigkeit des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bezieht sich auf das gesamte Bundesgebiet und ist ebenfalls gegeben.

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner, Rechtsanwälte GmbH, ist als Projektwerberin für die gegenständliche Feststellung gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 antragslegitimiert.

5.2. Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000** lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) *Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften*

- 1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,*
- 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder*
- 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.*

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

(7) Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.

[...]

Anwendungsbereich für Hochleistungsstrecken

§ 23b. (1) Für folgende Vorhaben von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
2. Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trassen von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.

(2) Für folgende Vorhaben von Hochleistungsstrecken ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km,
2. a) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E des Anhanges 2 berührt wird,
b) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E des Anhanges 2 berührt wird,
c) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, oder C des Anhanges 2 berührt wird oder
d) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 berührt wird,

jeweils wenn im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen;

3. Vorhaben des Abs. 1 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird, und auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke unter Zugrundelegung der Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 im Einzelfall mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen ist.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.

*(3) Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen und bedingt dieses Vorhaben auch Maßnahmen an Eisenbahnen, die keine Hochleistungsstrecke sind oder eine im **Anhang 1** angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und verbundene Maßnahme) nach den Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen. Ist für eine Hochleistungsstrecke und verbundene Maßnahmen jeweils das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.*

(4) Bedingt der Bau einer Hochleistungsstrecke, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 1 oder 2 durchzuführen ist, eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen. Ist für die Begleitmaßnahme das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Verfahren, Behörde

§ 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landes-hauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Verfahren über Vorhaben des Art. 1 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie (EU) 2021/1187 sind von der Behörde prioritär zu behandeln und es ist für eine effiziente Durchführung Sorge zu tragen.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5 sowie benannte Behörde im Sinne des Art. 4 der Richtlinie (EU) 2021/1187, der die Aufgaben des Art. 4 und des Art. 7 dieser Richtlinie obliegen. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung

gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

[..]

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass auch die Behörde nach Abs. 3 zu den mitwirkenden Behörden zählt; § 4 (Vorverfahren und Investorenservice); § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 14 (Strukturierung des Verfahrens) und § 16 (mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren).

Anhang 1 UVP-G 2000

Z 9	a)	d)	g)
	Neubau von Schnellstraßen ¹⁾ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;	Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen ¹⁾ , wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum	Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche

	b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen; c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;	von fünf Jahren zu erwarten ist; e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;	Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen;
--	---	---	---

			ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen. Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.
--	--	--	--

1) Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

Anhang 2 UVP-G 2000

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten

<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 10 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

- 1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.“

Die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen des **Eisenbahngesetz – EisbG 1957** lauten wie folgt:

Verkehrsanlagen, Wasserläufe

§ 20.

- (1) Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden, hat das Eisenbahnunternehmen nach dem Ergebnis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die Anlagen und Wasserläufe sind von dem bisher hiezu Verpflichteten zu erhalten und zu erneuern. Den Teil, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind, hat das Eisenbahnunternehmen zu tragen. Für Bauten, die früher nicht vorhanden waren, hat das Eisenbahnunternehmen nicht nur die Kosten der ersten Herstellung, sondern auch die der künftigen Erhaltung und Erneuerung zu tragen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.
- (2) Wiederhergestellte Verkehrsanlagen und Wasserläufe sind den zur künftigen Erhaltung und Erneuerung gemäß Abs. 1 Verpflichteten förmlich zu übergeben. Wird die Übernahme verweigert, so entscheidet die Behörde nach Maßgabe des Abs. 1, in welchem Umfang die Übernahme sowie die künftige Erhaltung und Erneuerung zu erfolgen hat.

5.3. Rechtliche Erwägungen

5.3.1. UVP-Pflicht nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000

§ 23b UVP-G 2000 gliedert den Anwendungsbereich für Hochleistungsstrecken, also Vorhaben an Eisenbahnstrecken, die dem Hochleistungstreckengesetz – HIG, BGBl. Nr. 135/1989 idGF, unterliegen und ordnet für die dort geregelten Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung an.

Hochleistungsstrecken sind bestehende oder geplante Eisenbahnen, die gemäß § 1 HIG durch Verordnung der Bundesregierung zu einer solchen erklärt wurden. Voraussetzung nach § 1 Abs 1 HIG für die Erklärung zur Hochleistungsstrecke ist, dass der Strecke besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „*Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), km 247,866 bis km 260,047*“ ist Teil der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989 über die Erklärung weiterer Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 675/1989, 8. Mürzzuschlag-Bruck an der Mur-Graz (einschließlich Güterterminal) - Staatsgrenze bei Spielfeld-Straß.

§ 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 regelt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken auf einer durchgehenden Länge von mehr als 10 km.

Für Vorhaben an Hochleistungsstrecken, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, ist jedenfalls – unabhängig von Schwellenwerten – eine Umweltverträglichkeitsprüfung im ordentlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dies betrifft Neubauvorhaben an Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und gilt ebenso für Verlängerungen (*arg „oder ihrer Teilabschnitte“*).

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art 4 Abs 1 iVm Anhang I Z 7 lit a UVP-RL („Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“) und damit Vorhabensklassen, für die eine systematische Prüfung grundsätzlich zwingend, dh ohne Schwellenwerte und Einzelfallprüfung, vorgeschrieben ist.

Das Vorhaben ist Teil des TEN-V Korridornetzes (Schienenpersonen und Schienengüterverkehr) *Korridor Ostsee – Adriatisches Meer* (Schienenpersonen und Schienengüterverkehr) sowie *Korridor Westlicher Balkan – östliches Mittelmeer* (Schienenpersonen und Schienengüterverkehr) und damit als Fernverkehrsstrecke iSd Judikatur des EuGH und des VwGH zu qualifizieren.

Das gegenständliche Eisenbahnbauvorhaben gilt gemäß § 2 Abs 7 UVP-G 2000 ex lege als Vorhaben der Energiewende und liegt damit in hohem öffentlichen Interesse. Die *EBRV 1901 BlgNR 27. GP 2*, stellen dahingehend klar, dass „*Vorhaben des Eisenbahnausbaus der Z 10 des Anhanges 1 und des § 23b des UVP-G 2000 unter den Begriff der Vorhaben der Energiewende*

subsumiert werden. Der Bahnausbau ist notwendig, um die Treibhausgasemissionen durch den Verkehr zu reduzieren und mehr Individual- sowie Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern.“

5.3.2. Weiter Vorhabensbegriff iSd § 2 Abs 2 UVP-G - Gesamtvorhaben

Gemäß § 24 Abs 7 UVP-G 2000 ist der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G (Begriffsbestimmungen) auch für Vorhaben des 3. Abschnitt des UVP-G 2000 an Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken anzuwenden.

§ 2 Abs 2 UVP-G definiert den Begriff des Vorhabens als „die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“

Dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 2 UVP-G alle Maßnahmen zuzurechnen, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und durch das Gesamtprojekt verwirklicht werden.

Entsprechend der unstrittigen und nachvollziehbaren Angaben der Projektweberin im Antrag auf Feststellung gemäß § 24 Abs 5 UVP-G vom 01.09.2026 kann die „Verkehrswirksamkeit des zweigleisigen Ausbaus der Strecke im Abschnitt Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß sowie die mit dem Ausbau verfolgten technischen und betrieblichen Ziele nur bei gleichzeitiger Niveaufreimachung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen und der Umsetzung der projektierten straßenbaulichen Maßnahmen erreicht werden. Da die Realisierung des Bahnbauvorhabens sowie das Erreichen der Projektziele ohne die straßenbaulichen Maßnahmen nicht erfolgen können, liegt ein sachlicher Zusammenhang im Sinne einer technischen Bedingtheit vor.“

In räumlicher Hinsicht wird sowohl für das Bahnbauvorhaben als auch die dadurch erst erforderlichen straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen iSd § 20 EisbG 1957 „sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase derselbe Projektkorridor samt angrenzender Räume“ beansprucht und „kumulative bzw additive Auswirkungen auf dieselben Schutzgüter iSd § 1 Abs 1 UVP-G 2000“ ausgelöst. Dies betrifft im Wesentlichen die unter § 1 Abs 1 Z 1 lit a und lit b angeführten Schutzgüter Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima.

Das Vorhaben an der gegenständlichen Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke und Hochleistungsstrecke bedingt zudem unmittelbar aus Gründen der Steigerung der Verkehrssicherheit die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen und damit einhergehend in räumlicher und sachlicher Verbindung stehende straßenbauliche Wiederherstellungsmaßnahmen an der L672 Retzneistraße, B69 Südsteirischen Grenz Straße und der L675 Spielfeldstraße, wie in Punkt 3 des Berichts der ÖBB-Infrastruktur AG, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß, 2-gleisiger Ausbau, km 247,866 bis km 260,047“, ON 01 (Beilage ./2) konkretisiert.

„Gegenstand der UVP ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit des zur Bewilligung eingereichten Vorhabens. Was unter einem Vorhaben iSd UVP-G 2000 zu verstehen ist, ergibt

sich aus § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass der Begriff des Vorhabens iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 weit zu verstehen ist. Dieser weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen (vgl. etwa VwGH 8.10.2020, Ra 2018/07/0447, mwN).“ (VwGH 02.09.2026, Ro 2025/03/0022, Rz 54).

5.3.3. Abgrenzung zu Begleitmaßnahmen iSd § 23b Abs 3 UVP-G 2000

Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen und bedingt dieses Vorhaben auch Maßnahmen an Eisenbahnen, die keine Hochleistungsstrecke sind (sog. „verbundene Maßnahme“) oder eine im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Abs 3 leg cit bezieht sich auf den Fall, dass eine UVP-pflichtige Hochleistungsstrecke gebaut werden soll, die eine Maßnahme an Eisenbahnen, die keine Hochleistungsstrecken sind (z.B. Neben- und Anschlussbahnen) oder eine – im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende, für sich ebenfalls nach Anhang 1 UVP-pflichtige – Begleitmaßnahme bedingt.

Die mit dem gegenständlichen Vorhaben bautechnisch umzusetzenden und untrennbar mit dem Vorhaben verbundenen straßenbaulichen Maßnahmen werden umfassend und nachvollziehbar im Übersichtslegeplan der ÖBB-Infrastruktur AG, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß, 2-gleisiger Ausbau, km 247,866 bis km 260,047; ON 02 (Beilage ./1) sowie im Bericht der ÖBB-Infrastruktur AG, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß, 2-gleisiger Ausbau, km 247,866 bis km 260,047, ON 01 (Beilage ./2) dargelegt.

Entgegen der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, vom 25.09.2026, erfüllen die straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen jedoch für sich genommen keinen Tatbestand der Z 9 des Anhang 1 UVP-G 2000 der Spalten 1 oder 2.

Spalte 3 der Z 9 des Anhang 1 UVP-G enthält einen Ausnahmetatbestand vom Anwendungsbereich der Z 9 lit g bis lit i für schutzwürdige Gebiete berührende Umlagen bestehender Straßen durch Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen. Das Eisenbahnunternehmen hat im gegenständlichen Vorhaben – insbesondere zur Erreichung der technischen und betrieblichen Projektziele, allen voran der Verkehrswirksamkeit des zweigleisigen Ausbaus der Strecke im Abschnitt Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß – jene Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützbar werden, gemäß § 20 Abs 1 EisbG 1957 idgF in geeigneter Weise wiederherzustellen.

Die durch das Vorhaben – zur Steigerung der Verkehrssicherheit erforderlichen Niveaufreimachungen sämtlicher Eisenbahnkreuzungen im Projektgebiet – bedingten straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen an der L672 Retzneistraße, B69 Südsteirischen Grenz Straße und der L675 Spielfeldstraße stellen sohin keine Begleitmaßnahme

des Anhang 1 dar und unter liegt das Vorhaben nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 23b Abs 3 UVP-G 2000.

Das Vorhaben „*Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), km 247,866 bis km 260,047*“ ist somit im Ergebnis als Neubau einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge von mehr als 10 km zu qualifizieren und im Sinne des weiten Vorhabensbegriffs gemäß § 2 Abs 2 UVP-G die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Gesamtvorhaben gemäß § 23 Abs 1 Z 1 UVP-G durchzuführen.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Gesamtvorhaben „*Zweigleisiger Ausbau, Wagna – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), ÖBB-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente – Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß (Sentilj), km 247,866 bis km 260,047*“ samt Niveaufreimachung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen sowie der damit in räumlicher und sachlicher Verbindung stehenden straßenbaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen an der *L672 Retzneistraße, B69 Südsteirischen Grenz Straße* und der *L675 Spielfeldstraße* den Tatbestand **§ 23b Abs 1 Z 1** erfüllt und der **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** (im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren) beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur unterliegt.

Es sind im Verfahren keine Umstände aufgekommen, welche begründete Zweifel an den Ausführungen der Antragstellerin entstehen hätten lassen. Die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorgelegt, die zur Identifikation des Vorhabens und Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichend waren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb von vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 ist eine gemäß § 19 Abs 7 *leg cit* anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 *leg cit* berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Zu diesem Zweck wird dieser Bescheid gemäß § 24 Abs 5 UVP-G in geeigneter Weise kundgemacht und ho. zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zudem wird der Bescheid auf der Website der Behörde (www.bmimi.gv.at/eisenbahn-verfahren) für sechs Wochen veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV), idF. BGBl. II Nr. 120/2025, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 25,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hingewiesen wird darauf, dass der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit sind.

Beilagen:

- Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, vom 25.09.2026, GZ. BHLB-311933/2026-2;
- Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, BMWKMS – ARCHÄO (BDA – Abteilung für Archäologie), vom 02.10.2026, GZ.2026-0.788.139;
- Stellungnahme des Amts der Steiermärkischen Landesregierung, Umweltanwaltschaft, vom 08.10.2026, GZ. UA-314507/2026-2.

ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG

p.A. Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12, 1010 Wien

vorab per E-Mail an: michael.hecht@fwp.at; dietmar.schubel@oebb.at;
raimund.kratochwill@oebb.at; elisabeth.gruber@oebb.at;

2. Steiermärkische Landesregierung

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7, 8010 Graz

vorab per E-Mail an: abteilung13@stmk.gv.at,
als Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 idgF;

3. Landeshauptmann der Steiermark

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14: Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43, 8010 Graz

vorab per E-Mail an: abteilung14@stmk.gv.at,
als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan;

4. Landesumweltanwaltschaft Steiermark

Stempfergasse 7, 8010 Graz
vorab per E-Mail an: umweltanwalt@stmk.gv.at;

5. BM f. Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,

Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung III/2 Forstliche Legistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikation
Stubenring 1 ,1010 Wien

vorab per E-Mail an: katharina.kaiser@bml.gv.at,
als Oberste Forstbehörde;

6. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Abteilung II/C/11 Verkehrs-Arbeitsinspektorat Schienenbahnen
Stubenring 1, 1010 Wien

vorab per E-Mail an: viiic11@sozialministerium.gv.at;
als Beteiligte gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000;

7. Bundesdenkmalamt Hofburg,

Säulenstiege, 1010 Wien
vorab per E-Mail an: archaeo@bda.gv.at;

8. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz

vorab per E-Mail an: bhlb@stmk.gv.at,
als außerhalb des UVP-Verfahrens zuständige Behörde (Wasserrecht);

9. Stadtgemeinde Leibnitz

Gemeindeamt Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz
vorab per E-Mail an: stadtgemeinde@leibnitz.at;

10. Marktgemeinde Wagna

Gemeindeamt Franz-Trampusch-Platz 1, 8435 Wagna
vorab per E-Mail an: gemeinde@wagna.at;

11. Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Gemeindeamt Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße
vorab per E-Mail an: gde@ehrenhausen.gv.at;

12. Marktgemeinde Straß in Steiermark

Gemeindeamt Hauptstraße 61, 8472 Straß in Steiermark
vorab per E-Mail an: gde@strass-steiermark.gv.at;

13. Gemeinde Gabersdorf

Gemeindeamt Gabersdorf 93, 8424 Gabersdorf, Steiermark
vorab per E-Mail an: gde@gabersdorf.gv.at;

14. Marktgemeinde Gamlitz

Gemeindeamt Obere Hauptstraße 3, 8462 Gamlitz
vorab per E-Mail an: gde@gamlitz.gv.at;

15. BM f. Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,

Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung V 11
Im Zuge des ELAK-Einsichtsverkehrs;

16. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Abteilungen IVVS1, IVVS3, IVVS4
Im Zuge des ELAK-Einsichtsverkehrs;

Ergeht zur Kenntnis an:**17. Umweltbundesamt GmbH**

Spittelauer Lände 5
1090 Wien
per E-Mail: office@umweltbundesamt.at.

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-10-23T11:22:56+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/